

Elektronische Übermittlung¹

Die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivilprozessen²

Mit dem Inkrafttreten der neuen eidgenössischen Prozessgesetze auf den 01. Januar 2010 wird neu die elektronische Übermittlung von Eingaben an Behörden im Zivil- und Strafverfahren möglich sein. **Art. 130 der Schweizerischen Zivilprozessordnung** sowie die gestützt darauf erlassene **→Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren vom 18. Juni 2010³** sehen vor, dass Eingaben an Gerichte und andere Behörden entweder in Papierform oder elektronisch eingereicht werden können. Im Verfahren vor dem Bundesgericht, sowie im Verwaltungsverfahren gelten andere – jedoch vergleichbare – Bestimmungen (siehe ReRBGer und VeÜ-VwV). s. auch: **→ www.mietrecht.ch/zpo_130.0.html**

Jegliche Mitteilungen zwischen Verfahrensbeteiligten und einem Gericht oder einer anderen Behörde können elektronisch übermittelt werden, soweit verfahrensrelevante Dokumente betroffen sind. Darunter fallen sowohl Anträge, Stellungnahmen, Beweisurkunden, Vorladungen und Verfügungen wie auch Urteile. Nicht möglich ist die elektronische Übermittlung einfacher Informationsanfragen oder einer Vereinbarungen eines Termins.

Die elektronische Übermittlung wird über eine anerkannte sichere eMail-Zustellplattform ausgeführt, wobei das Eidgenössische Finanzdepartement die Plattformen vorgängig anerkennt und eine Liste auf ihrer Website veröffentlicht. Bis jetzt ist noch keine Plattform anerkannt worden, wobei davon auszugehen ist, dass bis Januar die Firma PrivaSphere⁴ sowie die auf dem identischen System basierende IncaMail der Post und ev. Totemo für den Kanton Bern eine provisorische Anerkennung erhalten werden. Auf einer dieser Plattformen muss demnach ein Benutzerkonto erstellt werden, um elektronische Eingaben von dort aus machen zu können.

Damit eine Eingabe elektronisch übermittelt werden kann, muss man zusätzlich im Besitz einer anerkannten elektronischen Signatur (sog. SuisselD) sein, um die Eingaben elektronisch signieren zu können. Eine Liste der anerkannten Anbieter von Zertifizierungsdiensten findet man auf der Webseite der SuisselD sowie des SECO. Momentan bieten die Firma QuoVadis, die Post (SwissSign), die Swisscom und das Bundesamt für Telekommunikation eine entsprechende Software für eine anerkannte elektronische Signatur an. Es müssen sowohl die einzelnen Eingaben signiert werden, wie auch die gesamte Sendung, was es den Behörden ermöglicht, den Absender zu identifizieren und die Vollständigkeit und Echtheit der versandten Dokumente gewährleistet. Falls Privatpersonen verzichtet haben, ihr Zertifikat im Verzeichnis der Zertifizierungsanbieter für elektronische Signaturen eintragen zu lassen, müssen sie beim Versand jeweils ein Zertifikat beifügen.

Die Zeit der Übermittlung eines Emails wird von der eMail-Zustellplattform festgehalten und dem Absender eine Quittung ausgestellt. Die Frist für die jeweilige Eingabe ist eingehalten, wenn spätestens am letzten Tag der Frist der Empfang bei der Zustelladresse der Behörde durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist.

Für alle Eingaben wie auch Anhänge wird das Format PDF verlangt. Bis jetzt spielt es keine Rolle welche Version des PDF verwendet wird, ev. soll zu einem späteren Zeitpunkt das Format PDF/A obligatorisch sein. Sollte ein PDF-Dokument nicht lesbar oder nicht in nützlicher Form ausdrückbar sein, so kann die Behörde die Einreichung der betroffenen Dokumente in Papierform verlangen (oder eine kurze Frist für die Eingabe in lesbarem Format bzw. einer bestimmten Mindestauflösung festsetzen).

¹ AS 2010 3105 **→www.admin.ch/ch/d/as/2010/3105.pdf**

² Verfasst von Daniela Candinas, Bern

³ AS 2010 3031

⁴ Die Firma PrivaSphere spricht in ihren Medienmitteilungen davon, dass sie die einzige eidgenössisch anerkannte sichere eMail-Zustellplattform ist. Dies ist aber nur im Bezug auf das Verwaltungsverfahren der Fall. Die PrivaSphere ist gestützt auf die Verordnung vom 17. Oktober 2007 über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens als sichere eMail-Zustellplattform anerkannt worden (wobei diese Verordnung per 01. Januar aufgehoben bzw. ersetzt wird mit einer neuen Verordnung über die elektr. Übermittlung im Verwaltungsverfahren).

Die Eingaben müssen an die von den Behörden bezeichneten Eingabeadressen gesendet werden. Diese werden im Behördenverzeichnis auf [→www.admin.ch](http://www.admin.ch) aufgeführt, wobei dieses Verzeichnis erst am 01. Januar aufgeschaltet wird. Fraglich ist, ob alle Behörden bzw. Gerichte bis dahin über solche Eingabeadressen verfügen werden.

Die Behörden und Gerichte können Mitteilungen nur auf dem elektronischen Weg übermitteln, wenn die Verfahrensbeteiligten zugestimmt haben (entweder für das konkrete Verfahren oder generell für eine bestimmte Behörde). Diese Zustimmung muss ausdrücklich sein und zu Protokoll gegeben worden sein, eine Email ist jedoch ausreichend. Die Mitteilung einer Behörde gilt als zugestellt, wenn das Postfach geöffnet und die Mitteilung heruntergeladen wird. Die Bereitstellung der Mitteilung im elektronischen Postfach gilt als erster erfolgloser Zustellungsversuch, mit dem die 7-tägige Frist für die gesetzliche Zustellungsvermutung zu laufen beginnt.

Auch die nachträgliche elektronische Zustellung von Verfügungen und Entscheiden ist möglich, jedoch ist hier zusätzlich eine Bescheinigung der Rechtskraft bzw. Vollstreckbarkeit auszustellen. Umgekehrt kann auch ein Papierausdruck einer elektronischen Eingabe gemacht werden, wobei in diesem Fall eine Bestätigung beizulegen ist, dass der Ausdruck den Inhalt der elektronischen Eingabe korrekt wiedergibt. Die Signaturprüfung erfolgt in diesem Fall durch den Validierungsservice des Bundesamts für Justiz (im Internet verfügbar).

Wie stark ab dem 1. Januar die Möglichkeit genutzt wird, Eingaben im Rahmen von (Zivil-) Prozessen elektronisch zu übermitteln, wird die Zukunft weisen. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird der Aufwand für Privatpersonen zu hoch sein, um den Weg der elektronischen Übermittlung zu wählen. Für alle anderen stellt die elektronische Übermittlung jedoch eine spannende Alternative zu den Eingaben in Papierform dar.

1.1. Musterformulare

1.1.1. Schlichtungsgesuch

<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Adresse der Schlichtungsbehörde:</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; margin-bottom: 10px;">Schlichtungsgesuch¹ nach Art. 202 ZPO</div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Klagende Partei</th> <th style="width: 50%;">Beklagte Partei</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Name od. Firma:</td><td>Name od. Firma:</td></tr> <tr><td>Vorname:</td><td>Vorname:</td></tr> <tr><td>Strasse:</td><td>Strasse:</td></tr> <tr><td>PLZ; Ort:</td><td>PLZ; Ort:</td></tr> <tr><td>Geburtsdatum:</td><td>Geburtsdatum:</td></tr> <tr><td>Heimort; Nationalität:</td><td>Heimort; Nationalität:</td></tr> <tr><td>Beruf:</td><td>Beruf:</td></tr> <tr><td>Telefon:</td><td>Telefon:</td></tr> <tr><td>Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</td><td>Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</td></tr> <tr><td>Sprache:</td><td>Sprache:</td></tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Vertreter/-in</th> <th style="width: 50%;">Vertreter/-in</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Name:</td><td>Name:</td></tr> <tr><td>Vorname:</td><td>Vorname:</td></tr> <tr><td>Strasse:</td><td>Strasse:</td></tr> <tr><td>PLZ; Ort:</td><td>PLZ; Ort:</td></tr> <tr><td>Telefon:</td><td>Telefon:</td></tr> </tbody> </table> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Rechtsbegehren²:</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <input type="checkbox"/> Unter Kostenfolge zu Lasten der beklagten Partei. </div>	Klagende Partei	Beklagte Partei	Name od. Firma:	Name od. Firma:	Vorname:	Vorname:	Strasse:	Strasse:	PLZ; Ort:	PLZ; Ort:	Geburtsdatum:	Geburtsdatum:	Heimort; Nationalität:	Heimort; Nationalität:	Beruf:	Beruf:	Telefon:	Telefon:	Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Sprache:	Sprache:	Vertreter/-in	Vertreter/-in	Name:	Name:	Vorname:	Vorname:	Strasse:	Strasse:	PLZ; Ort:	PLZ; Ort:	Telefon:	Telefon:	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;">Streitgegenstand³:</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Antrag auf Mediation⁴: Die unterzeichnenden Parteien beantragen, an Stelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation durchzuführen (Art. 213 ZPO). Klagende Partei: _____ Beklagte Partei: _____ </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Datum _____ Unterschrift _____ </div>
Klagende Partei	Beklagte Partei																																		
Name od. Firma:	Name od. Firma:																																		
Vorname:	Vorname:																																		
Strasse:	Strasse:																																		
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:																																		
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:																																		
Heimort; Nationalität:	Heimort; Nationalität:																																		
Beruf:	Beruf:																																		
Telefon:	Telefon:																																		
Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein																																		
Sprache:	Sprache:																																		
Vertreter/-in	Vertreter/-in																																		
Name:	Name:																																		
Vorname:	Vorname:																																		
Strasse:	Strasse:																																		
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:																																		
Telefon:	Telefon:																																		

¹ Das Gesuch kann der Schlichtungsbehörde in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für die Schlichtungsbehörde und für jede Gegenpartei einzureichen. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO).

² Das Gesuch muss die Rechtsbegehren enthalten: Was will die klagende Partei von der beklagten Partei? Z.B.: "Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei Fr. 3'000.-- nebst Zins zu 5% seit dem 1. 1. 2011 zu bezahlen."

³ Der Streit muss in wenigen Sätzen oder Stichworten individualisiert werden. Die klagende Partei muss insb. angeben, um was für eine Forderung es geht (z.B. Kaufpreis für Kühlschrank). Eine Begründung ist nicht erforderlich.

⁴ Auf Antrag sämtlicher Parteien kann anstelle des Schlichtungsverfahrens eine Mediation treten (Art. 213 ZPO). Auch in diesem Fall begründet die Einreichung des Schlichtungsgesuchs Rechtshängigkeit (Art. 62 ZPO), die Verjährung wird unterbrochen (Art. 135 Abs. 2 OR) und allfällige Fristen werden gewahrt (Art. 64 Abs. 2 ZPO).

1.1.2. Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

Adresse der Schlichtungsbehörde bzw. des Gerichts:

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege¹
nach Art. 119 ZPO

Gesuchstellende Partei	Ehepartner/-in; in eingetragener Partnerschaft lebende/-r Partner/-in
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Heimatort; Nationalität:	Heimatort; Nationalität:
Beruf:	Beruf:
Telefon:	Telefon:
Arbeitgeber:	Arbeitgeber:
Zivilstand:	
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet	
<input type="checkbox"/> getrennt <input type="checkbox"/> geschieden	
<input type="checkbox"/> in eingetragener Partnerschaft	
Übersetzer/-in erforderlich?	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Sprache:	

Kinder, die im gleichen Haushalt leben			
Name und Vorname	Geburtsdatum	Beruf oder Tätigkeit	Arbeitgeber

weitere Personen, die im gleichen Haushalt leben			
Name und Vorname	Geburtsdatum	Beruf oder Tätigkeit	Arbeitgeber

Rechtsbegehren in der Hauptsache²:

Vermögen			
Vermögenswert	Bezeichnung	gesuchstellende Partei	Partner/-in
Konti, Sparhefte, Wertschriften		Fr.	Fr.
		Fr.	Fr.
Bargeld		Fr.	Fr.
		Fr.	Fr.
Grundstücke, Haus, Eigentumswohnung (Verkehrswert)		Fr.	Fr.
		Fr.	Fr.
Motorfahrzeug (Zeitwert)		Fr.	Fr.
		Fr.	Fr.
Marke, Typ, Jahrgang, km-Stand		km	km
		Fr.	Fr.
Kaufpreis		Fr.	Fr.
		Fr.	Fr.
Lebensversicherungen (Rückkaufswert)		Fr.	Fr.
		Fr.	Fr.
Weiteres Vermögen		Fr.	Fr.
		Fr.	Fr.
Beteiligungen (Geschäft, Erbengemeinschaft usw.)		Fr.	Fr.
		Fr.	Fr.
Total Vermögenswerte		Fr.	Fr.

Schulden		
Schuldposition	gesuchstellende Partei	Partner/-in
Kredite, Darlehen (aktueller Bestand der Schuld)	Gläubiger: _____	Gläubiger: _____
	Betrag: Fr. _____	Betrag: Fr. _____
	Gläubiger: _____	Gläubiger: _____
	Betrag: Fr. _____	Betrag: Fr. _____
	Gläubiger: _____	Gläubiger: _____
Total		Fr. _____
Steuerausstände Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer (pro Jahr)	Jahr: _____	Jahr: _____
	Betrag: Fr. _____	Betrag: Fr. _____
	Jahr: _____	Jahr: _____
	Betrag: Fr. _____	Betrag: Fr. _____
Grundpfandschulden	Fr. _____	Fr. _____
	weitere Schulden	Fr. _____
Total Schulden		Fr. _____

Begründung des Rechtsbegehrens in der Hauptsache³:

Unentgeltlicher Rechtsbeistand:

Benötigt die gesuchstellende Partei einen Anwalt?
 Ja Nein

Falls ja, aus welchen Gründen?

Anwaltswunsch:

Rechtsschutz:

Wird der gesuchstellenden Partei von Dritten (Rechtsschutzversicherung, Berufsverband, Gewerkschaft usw.) ganz oder teilweise Rechtsschutz gewährt?
 Ja Nein

Falls ja, von wem und in welchem Umfang?

Sozialhilfe:

Bezieht die gesuchstellende Partei Sozialhilfe?
 Ja Nein

Auslagen (pro Monat)		
Auslage	gesuchstellende Partei	Partner/-in
Mietzins inkl. NK	Fr.	Fr.
Hypothekenzins inkl. NK	Fr.	Fr.
Krankenkassenprämien abzügl. Prämienverbilligung		
Mobiliar-/Haftpflichtversicherung	Fr.	Fr.
Lebensversicherungsprämie	Fr.	Fr.
weitere Versicherungsprämien	Fr.	Fr.
ungedekte Arztkosten	Fr.	Fr.
Sozialbeiträge, soweit nicht bereits vom Lohn abgezogen	Fr.	Fr.
Abo-Kosten öff. Verkehr	Fr.	Fr.
Autokosten für Arbeitsweg	Fr.	Fr.
Kosten für auswärtige Verpflegung, soweit Fr. 10.- übersteigend	Anzahl Mahlzeiten	Anzahl Mahlzeiten
Weiterbildungskosten	Fr.	Fr.
Ausbildungskosten Kinder	Fr.	Fr.
Kinderbetreuung	Fr.	Fr.
Total Unterhaltszahlungen	Fr.	Fr.
Schuldzinsen Darlehen	Fr.	Fr.
Schuldammortisationsraten	Fr.	Fr.
Anteil Steuern (Bund, Kt., Gde.)	Fr.	Fr.
sonstige Auslagen	Fr.	Fr.
	Fr.	Fr.
	Fr.	Fr.
Total Auslagen pro Monat		Fr.

Bevorstehende grössere Auslagen⁴

Einkommen (pro Monat)		
Einkommensbestandteil	gesuchstellende Partei	Partner/-in
Nettolohn, Pension	Fr. _____	Fr. _____
Nebenerwerbseinkommen	Fr. _____	Fr. _____
Renten (AHV, IV, EL usw.)	Fr. _____	Fr. _____
Arbeitslosenentschädigung	Fr. _____	Fr. _____
Unterhalts-/ Unterstützungsbeiträge	Persönlich Fr. _____	Fr. _____
	Kinder Fr. _____	Fr. _____
Total Kinderzulagen	Fr. _____	Fr. _____
Haushaltsbeiträge der Kinder	Fr. _____	Fr. _____
Vermögensertrag	Fr. _____	Fr. _____
sonstiges Einkommen (z.B. Untermiete)	Fr. _____	Fr. _____
Total Einkünfte pro Monat	Fr. _____	Fr. _____

Die gesuchstellende Partei erklärt, dass die voranstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.

Datum _____ Unterschrift _____

Beilagen⁵:

- Bestätigung des Steueramtes
- Bestätigung der Sozialhilfebehörde, sofern Sozialhilfe bezogen wird
- Lohnausweis des Vorjahres
- die letzten drei Lohnabrechnungen
- Mietvertrag
- Beleg für Krankenkassenprämie
- Beleg für Mobiliar- und Haftpflichtversicherung
- Bank- und Postauszüge
- weitere Urkunden, welche die finanzielle Situation der gesuchstellenden Partei belegen:

Bestätigung des Steueramtes der Wohnsitzgemeinde

(Bei Wohnortwechsel innerhalb des letzten Jahres ist die Bestätigung bei der letzten Wohnsitzgemeinde einzuholen)

Name und Adresse der gesuchstellenden Partei: _____

Steuerbares Einkommen gemäss letzter Steuerveranlagung

(Angabe des Jahres): _____ Fr. _____

Steuerbares Vermögen gemäss letzter Steuerveranlagung

(Angabe des Jahres): _____ Fr. _____

Hat die gesuchstellende Partei bzw. deren Familie die Steuern bisher regelmässig bezahlt?

ja nein

Steuerausstände (Jahre): _____ Fr. _____
 _____ Fr. _____

Die gesuchstellende Partei hat damit zu rechnen, im laufenden Jahr ungefähr in folgendem Umfang direkte Steuern (Gemeinden, Kanton, Bund) bezahlen zu müssen:

Fr. _____

Datum: _____

Stempel: _____ Unterschrift Steueramt bzw. Gemeindekanzlei: _____

¹ Das Gesuch kann dem Gericht bzw. der Schlichtungsbehörde in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO).
 Die gesuchstellende Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

² Das Gesuch muss das Rechtsbegehren in der Hauptsache enthalten: Was will die klagende Partei von der beklagten Partei im Prozess? Z.B.: "Die beklagte Partei habe der klagenden Partei Fr. 3'000.-- nebst Zins zu 5% seit dem 1.1. 2011 zu bezahlen."

³ Die gesuchstellende Partei hat unter Angabe der Beweismittel die wesentlichen Gründe, warum die Rechtsbegehren in der Hauptsache nicht aussichtslos sind, in nachvollziehbaren Schritten glaubhaft darzulegen.

⁴ Die gesuchstellende Person hat die zu bezahlenden ausserordentlichen Kosten, z.B. für Arzt, Zahnarzt, Medikamente, Geburt, Wohnungswechsel, Pflege von Familienangehörigen anzugeben.

⁵ Alle Angaben zu den finanziellen Verhältnissen sind zu belegen. Einkünfte sind mittels Lohnausweises oder Geschäftsbuchhaltungen sowie allenfalls Kontoauszügen zu dokumentieren. Bei geltend gemachten Auslagen (Mietzinse, Versicherungsprämien, Alimente, Steuern, Kreditrückzahlungsraten usw.) sind sowohl deren Bestand (z.B. mit Verträgen, Bestätigungen, Rechnungen) als auch deren regelmässige Bezahlung (Quittungen) nachzuweisen. Der Saldo sämtlicher Konti ist zu belegen. Die Beilagen sind zu nummerieren und ein Beilagenverzeichnis ist beizulegen.

1.1.3. Klage im vereinfachten Verfahren

Adresse des Gerichts:

Klage im vereinfachten Verfahren¹
nach Art. 244 ZPO

Klagende Partei	Beklagte Partei
Name od. Firma:	Name od. Firma:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Heimatort; Nationalität:	Heimatort; Nationalität:
Beruf:	Beruf:
Telefon:	Telefon:
Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sprache:	Sprache:

Vertreter/-in	Vertreter/-in
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Telefon:	Telefon:

Rechtsbegehren²:

Streitwert³:

Streitgegenstand⁴:

Beilagen⁵:

Vollmacht bei Vertretung

Klagebewilligung

Erklärung, dass auf das Schlichtungsverfahren verzichtet worden ist

weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

Datum	Unterschrift
-------	--------------

¹ Die Klage kann dem Gericht in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO).

² Die Klage muss das Rechtsbegehren enthalten: Was will die klagende Partei von der beklagten Partei? Z.B. bei einer Forderungsstreitigkeit:

1. Die beklagte Partei sei zu verpflichten, der klagenden Partei Fr. 3'000.-- nebst Zins zu 5% seit dem 1.1. 2011 zu bezahlen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der beklagten Partei.

³ Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Zinsen und Kosten des laufenden Verfahrens oder einer allfälligen Publikation des Entscheids sowie allfällige Eventualbegehren werden nicht hinzugerechnet. Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 ZPO).

Als Wert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen gilt der Kapitalwert. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung und bei Leibrenten der Barwert (Art. 92 ZPO).

⁴ Der Streit muss in wenigen Sätzen oder Stichworten individualisiert werden. Die klagende Partei muss insb. angeben, um was für eine Forderung es geht (z.B. Kaufpreis für Kühlschrank). Eine Begründung ist nicht erforderlich.

⁵ Die Beilagen sind zu nummerieren und ein Beilagenverzeichnis ist beizulegen.

1.1.4. Rechtsschutz in klaren Fällen

Adresse des Gerichts:

Rechtsschutz in klaren Fällen¹ nach Art. 257 ZPO

Klagende Partei	Beklagte Partei
Name od. Firma:	Name od. Firma:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Heimatort; Nationalität:	Heimatort; Nationalität:
Beruf:	Beruf:
Telefon:	Telefon:
Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Übersetzer/-in erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sprache:	Sprache:

Vertreter/-in	Vertreter/-in
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Strasse:	Strasse:
PLZ; Ort:	PLZ; Ort:
Telefon:	Telefon:

Rechtsbegehren ² :

Streitwert ³ :

Begründung ⁴ :

Beilagen⁵: <input type="checkbox"/> Vollmacht bei Vertretung <input type="checkbox"/> weitere Urkunden, die als Beweismittel dienen sollen:

Datum	Unterschrift
-------	--------------

¹ Das Gericht gewährt Rechtsschutz im summarischen Verfahren, wenn der Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar ist und die Rechtslage klar ist (Art. 257 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren tritt an die Stelle des ordentlichen oder des vereinfachten Verfahrens. Kann dieser Rechtsschutz nicht gewährt werden, tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein. In diesem Fall bleibt der klagenden Partei der ordentliche Rechtsweg offen.

Die Klage kann dem Gericht in Papierform oder elektronisch zugestellt werden. Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Bei elektronischer Übermittlung muss das Dokument mit einer anerkannten elektronischen Signatur der Absenderin oder des Absenders versehen sein (Art. 130 und 131 ZPO).

² Die Klage muss das Rechtsbegehren enthalten: Was will die klagende Partei von der beklagten Partei? Z.B. Ausweisungsgesuch:

1. Die beklagte Partei sei zu verpflichten, die Wohnung an der in innert 10 Tagen seit Rechtskraft des Entscheids vollständig geräumt und einwandfrei gereinigt zu verlassen und die Schlüssel der klagenden Partei auszuhändigen.

2. Verlässt die beklagte Partei nicht innert 10 Tagen seit Rechtskraft des Entscheids die oben genannte Wohnung, sei die klagende Partei zu berechtigen, auf Kosten der Gegenpartei polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gegenpartei.

³ Der Streitwert wird durch das Rechtsbegehren bestimmt. Zinsen und Kosten des laufenden Verfahrens oder einer allfälligen Publikation des Entscheids sowie allfällige Eventualbegehren werden nicht hinzugerechnet. Lautet das Rechtsbegehren nicht auf eine bestimmte Geldsumme, so setzt das Gericht den Streitwert fest, sofern sich die Parteien darüber nicht einigen oder ihre Angaben offensichtlich unrichtig sind (Art. 91 ZPO).

Als Wert wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen gilt der Kapitalwert. Bei ungewisser oder unbeschränkter Dauer gilt als Kapitalwert der zwanzigfache Betrag der einjährigen Nutzung und bei Leibrenten der Barwert (Art. 92 ZPO).

⁴ Es sind die wesentlichen Gründe, warum die eingeklagten Ansprüche zugesprochen werden sollen, in nachvollziehbaren Schritten darzulegen. Zu jeder Tatsache sind die entsprechenden Beweismittel (insb. Urkunden) anzuführen.

⁵ Die Beilagen sind zu nummerieren und ein Beilagenverzeichnis ist beizulegen.

